

**Verordnung vom 21.03.2007 über das Landschaftsschutzgebiet
„Wittenheim, Burgforder Busch und Herrenkamp“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Wittenheim, Burgforder Busch und Herrenkamp“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 77,2 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der kulturhistorisch alten Waldstandorte von 1800 und 1900, zum einen bestehend aus dem Traubenkirchens-(Erlen-)Eschen-Wald der Talniederungen an der Kleinen Norderbäke mit Übergängen zum artenreichen Eichen-Hainbuchen-Wald feuchter basenreicher Standorte und zum anderen bestehend aus Fragmenten des Waldmeister-Buchenwaldes des Tieflandes, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, das hier durch einen in Teilbereichen einzigartigen, vielfältigen und großflächigen Mischwald geprägt ist.

Kleinflächig sind Arten des sauren Eichen- Buchenwaldes mit Stechpalme vorhanden.

Von ebenso großer Bedeutung ist die Sicherung des Burgplatzes Wittenheim als Relikt kulturhistorischer Siedlungsstrukturen.

Aufgrund der Boden- und Wasserverhältnisse im Bäkental der kleinen Norderbäke sowie der zum Teil extensiven Waldbewirtschaftung, besonders in den Bereichen des Erlen-Eschen-Waldes und des artenreichen Eichen-Hainbuchen-Waldes hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Ebenso bedeutend für die Arten- und Lebensgemeinschaften ist hier der Uferbereich der Kleinen Norderbäke, die zu den wertvollen Fließgewässerabschnitten im Landkreis Ammerland gehört.

Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich z. T. um die Natura 2000- Umsetzungsfläche 218 „Wittenheim und Silstro“. Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen, umfasst für die in der Karte zur Verordnung durch einen schraffierten Hintergrund besonders dargestellten Umsetzungsflächen insbesondere das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsschwerpunkte sind hier die Auenwälder sowie die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und die Buchenwälder.

1. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0: Auenwälder mit Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

1.2 Übrige Lebensraumtypen:

9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion roburi-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)

Erhaltung/ Förderung naturnaher, strukturreicher Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, in allen Altersphasen in mosaikartigem

Wechsel, standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Ammerländer Geest.

Die im Charakter aufgeführten Waldgesellschaften gehören überwiegend zu den landesweit bedeutenden Lebensräumen. Hier konnten gefährdete Pflanzenarten, wie *Caltha palustris* (Sumpfdotterblume), *Chrysosplenium alternifolium* (Wechselblättriges Milzkraut), *Primula elatior* (Hohe Schlüsselblume) und *Veronica montana* (Berg-Ehrenpreis) erfasst werden.

Teilflächen des Wittenheimer Holzes wurden im Rahmen des Waldschutzgebietskonzeptes des Nds. Forstamtes Neuenburg als Naturwaldflächen mit Auewald und seinen typischen Eigenschaften wie periodische Überflutungen und niedermoorartigen Bodentypen festgelegt..

Die Kleine Norderbäke gehört im Schutzgebiet zu den wertvollen Fließgewässern im Landkreis Ammerland. Sie verläuft in Teilbereichen naturnah, d. h. leicht geschwungen mit Steilufer, geringfügigen Abbrüchen und Unterspülungen. Sie ist hier überwiegend beschattet. In Bereichen, in denen mehr Licht einfällt, konnte eine artenreiche Gewässer- und nasse Hochstaudenflur erfasst werden.

Das Waldgebiet und die Kleine Norderbäke bietet einer artenreichen, zum Teil gefährdeten Flora und Fauna einen Lebensraum. Sie sind Nahrungs- und Brutbiotop der Fauna, bieten ihr Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden und sind ihr Rückzugsgebiet aus den dicht bebauten Bereichen der Stadt Westerstede.

Die ausgeprägten Laub-Mischwald-Flächen und die Waldrandbereiche mit der Kleinen Norderbäke prägen die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes der Stadt Westerstede.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Bodenprofile unter den alten Waldstandorten geben Rückschlüsse über ehemalige Bodenstrukturen in dem Gebiet. Darüber hinaus übernimmt der großflächige Waldbestand die Filtration des Oberflächenwassers und hat eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausge-

glichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem angenehmen Klima.

Aufgrund der randlichen Lage zur Stadt Westerstede und seiner Großflächigkeit hat dieses Schutzgebiet für die Erholung in Natur und Landschaft eine hervorragende Bedeutung. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Schutzgebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und als Vorranggebiet für die ruhige Erholung gekennzeichnet.

§ 4

Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht.
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel). Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen für die Stadt Westerstede nach Abwägung mit den Schutzzwecken (§ 3), insbesondere sind die speziellen Erhaltungsziele für das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs.
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
5. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr.3).
6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von

solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen. Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von dem Verbot ausgenommen.

7. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

8. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen.

Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (2) Pkt. 2). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.

9. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.

10. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

11. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.

12. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

- (2) Für die schraffiert gekennzeichnete Natura 2000-Umsetzungsfläche 218 werden darüber hinaus folgende abweichende Regelungen getroffen. Folgende Handlungen sind dort zusätzlich verboten:

1. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben), ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase (siehe § 6 (2) Pkt. 1).
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
2. Die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinaus geht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (2) Pkt. 2). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.

Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.

3. Pflanzung von Baumarten die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH- Lebensraumtypen entsprechen. Ausgenommen ist eine max. 10% Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Satz 1 fallenden Baumarten in den übrigen, nicht prioritären Lebensraumtypen. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.

Im übrigen gelten für die Staatswaldflächen die Regelungen des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vom 12.01.1998 – Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms für langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung.
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
 3. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen.
 4. Seismische Messungen.
 4. Die Neuschaffung von Peil- und Förderbrunnen zur Trinkwassergewinnung.
- (2) Innerhalb der schraffiert gekennzeichneten Natura 2000- Umsetzungsfläche 218 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
 2. Die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
- c) die Unterhaltung von Peil- und Förderbrunnen zur Trinkwassergewinnung.
- d) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.

Hinweise:

- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume.
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Maßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Managementplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde als Teil des forstlichen Betriebsplanes festgelegt. Der Managementplan trifft insbesondere Aussagen zur Entwicklung der im FFH-Gebiet „Wittenheim und Silstro“ vorhandenen „Prioritären Lebensraumtypen“ und „Übrigen Lebensraumtypen“.
- (5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.März 2001 im Landkreis Ammerland bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede WST 54 „Wittenheim, Burgforder Busch und Herrenkamp“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, 21.03.2007

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat

